

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 23. November 2005

Kolonnenstraße 30 L

Telefon: 030 78730-357

Telefax: 030 78730-320

GeschZ.: IV 31-1.6.20-13/05

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-6.20-1879

Antragsteller:

Lindner Aktiengesellschaft
Bahnhofstraße 29
94424 Arnstorf

Zulassungsgegenstand:

Feuerschutzabschluss
T 30-1-Tür "H / I" und T 30-1-RS-Tür "H / I" und
T 30-2-Tür "L / M" und T 30-2-RS-Tür "L / M"

Geltungsdauer bis:

30. November 2010

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und fünf Anlagen.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Zulassungsgegenstand sind die Feuerschutzabschlüsse als einflügelige Tür "H / I" bzw. als zweiflügelige Tür "L / M", die wahlweise mit Oberteil und/oder Seitenteil(en) ausgeführt werden dürfen. Der jeweilige Zulassungsgegenstand erfüllt die Anforderungen

- a) an einen Feuerschutzabschluss der Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-5¹ und ist damit im bauaufsichtlichen Sinne verwendbar als feuerhemmender, dichtschießender und selbstschließendes Abschluss (siehe Abschnitte 2.1.1 und 2.1.2) oder
- b) an einen Feuerschutzabschluss der Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-5¹ sowie an einen Rauchschutzabschluss Tür DIN 18095-RS nach DIN 18095-1² und ist damit im bauaufsichtlichen Sinne verwendbar als feuerhemmender, rauchdichter und selbstschließendes Abschluss (siehe Abschnitte 2.1.1 und 2.1.3).

Der jeweilige Zulassungsgegenstand wird im Folgenden Feuerschutzabschluss genannt.

1.1.2 Der Feuerschutzabschluss besteht im Wesentlichen aus dem/den Türflügel/n und der Zargenkonstruktion sowie den Zubehörteilen und ggf. aus Oberteil und/oder Seitenteil(en) (siehe Anlagen 1 und 2).

Der Feuerschutzabschluss wird unter Verwendung von speziellen Holz- bzw. Stahlprofilen hergestellt. Türflügel, Oberteil und/oder Seitenteil(e) dürfen verglast oder mit Paneel ausgeführt werden.

Einzelheiten zum konstruktiven Aufbau des Feuerschutzabschlusses, insbesondere Details zu Abmessungen, Werkstoffen und Ausführungsvarianten sowie erforderlichen Zubehörteilen, sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt (Dokument A³). Darüber hinaus sind Änderungen nur zulässig, wenn sie die nachstehend aufgeführten Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses nicht wesentlich beeinflussen.⁴

1.1.3 Über die Zulässigkeit der Verwendung von Feuerschutzabschlüssen mit Seitenteil(en) und ggf. Oberteil, insbesondere hinsichtlich Anordnung und Größe im Bereich der Wände notwendiger Flure bzw. notwendiger Treppenträume, entscheidet die zuständige Bauaufsichtsbehörde.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Feuerschutzabschluss dient zum Verschließen von Öffnungen in mindestens feuerhemmenden inneren Wänden. Der Feuerschutzabschluss darf nur in Wände/an Bauteile gemäß Abschnitt 3.1 eingebaut/angeschlossen werden.

Einzelheiten zum Einbau des Feuerschutzabschlusses sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt (Dokument B⁵) und in der Einbauanleitung gemäß Abschnitt 3.2 angegeben.

-
- | | | |
|---|----------------------|---|
| 1 | DIN 4102-5: 1977-09 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen |
| 2 | DIN 18095-1: 1988-10 | Türen; Rauchschutztüren; Begriffe und Anforderungen |
| 3 | | Der Antragsteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird - den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen. |
| 4 | Anmerkung: | Die in der jeweils aktuellen Veröffentlichung "Änderungen bei Feuerschutzabschlüssen" genannten konstruktiven Änderungen und Ergänzungen sind ohne weiteren Nachweis zulässig (www.dibt.de). |
| 5 | Anmerkung: | Das Dokument B ist auch Bestandteil der Einbauanleitung. |



- 1.2.2 Der Feuerschutzabschluss gilt im bauaufsichtlichen Sinne als "dichtschießend", sofern er mit einer mindestens dreiseitig umlaufenden und ggf. mit einer im Mittelfalz angeordneten dauerelastischen Dichtung zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt wird (siehe Abschnitt 2.1.2).
- 1.2.3 Der Feuerschutzabschluss gilt im bauaufsichtlichen Sinne als "rauchdicht", sofern er die Anforderungen nach DIN 18095-1² erfüllt (siehe Abschnitt 2.1.3).

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften

2.1.1 Feuerwiderstand und Dauerfunktion

Die Feuerwiderstandsklasse, in Verbindung mit der Eigenschaft selbstschließend, wurde nach DIN 4102-5¹ (unter Berücksichtigung von Ergebnissen aus Prüfungen nach der europäischen Norm DIN EN 1634-1⁶) in Verbindung mit DIN 4102-18⁷ bestimmt. Der Feuerschutzabschluss wurde zum Nachweis der Dauerfunktion 200.000 Zyklen unterzogen.

Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses ebenfalls berücksichtigt.

2.1.2 Dichtheit

Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 a) muss im Zargenbereich des Türflügels mit einer mindestens dreiseitig umlaufenden sowie ggf. einer im Mittelfalz von zweiflügeligen Türen angeordneten, dauerelastischen Dichtung⁸ zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden.

2.1.3 Rauchdichtheit

Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 b) muss im Zargenbereich des Türflügels

- mit einer mindestens dreiseitig umlaufenden sowie ggf. einer im Mittelfalz von zweiflügeligen Türen angeordneten, dauerelastischen Dichtung⁸ in Verbindung mit einer Bodendichtung, oder
- mit einer vierseitig umlaufenden, dauerelastischen Dichtung⁸ zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung des Feuerschutzabschlusses

Bei der Herstellung des Feuerschutzabschlusses sind die Bestimmungen von Abschnitt 1.1 und Dokument A³ einzuhalten. Die Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u.a., dürfen verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder im Zulassungsverfahren für einen Feuerschutzabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachgewiesen wurde.

2.2.2 Kennzeichnung

Der Feuerschutzabschluss muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

6 DIN EN 1634-1: 2000-03 Feuerwiderstandsprüfungen für Tür- und Abschlusseinrichtungen; Teil 1: Feuerschutzabschlüsse

7 DIN 4102-18: 1991-3 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Nachweis der Eigenschaft "selbstschließend" (Dauerfunktionsprüfung)

8 Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



Die Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- T 30-1-Tür "H / I"⁹ bzw. T 30-1-RS-Tür "H / I"⁹ bzw. T 30-2-Tür "L / M"⁹ bzw. T 30-2-RS-Tür "L / M"⁹
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.20-1879
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk:⁹
- Herstellungsjahr:⁹

Das Schild muss dauerhaft befestigt werden (Lage des Schildes siehe Anlage 1).

2.3 Übereinstimmungsnachweis für den Feuerschutzabschluss

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., dürfen zur Herstellung des Feuerschutzabschlusses nur verwendet werden, wenn für sie der im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

2.3.1.2 Für Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., die die vorgenannten Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses wesentlich beeinflussen und deren Verwendbarkeit im Zulassungsverfahren für diesen Feuerschutzabschlusses geregelt wurde, ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachzuweisen, z. B. durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204¹⁰.

2.3.1.3 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Feuerschutzabschlusses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

2.3.1.4 Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Feuerschutzabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den Angaben im Dokument A³ entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die in Abstimmung mit der hierfür anerkannten Überwachungsstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile

⁹ Angaben müssen jeweils in unmittelbarer Nähe zu dem Buchstaben Ü angebracht werden.

¹⁰ DIN EN 10204: 2005-01 Metallische Erzeugnisse – Arten von Prüfbescheinigungen



- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen.

Grundsätzlich ist jeder Feuerschutzabschluss auf Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung einschließlich der dazu hinterlegten Dokumente A und B zu prüfen. Bei großen automatisierten Fertigungsreihen ist diese Prüfung in Abstimmung mit der Überwachungsstelle - jedoch mindestens einmal an jedem Fertigungstag - durchzuführen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Feuerschutzabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses ist zu überprüfen, ob die Bestimmungen der Abschnitte 1.1 und 2.1 und des Dokumentes A³ dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für den Feuerschutzabschluss eingehalten sind. Weiterhin ist zu prüfen, ob eine Einbauanleitung gemäß Abschnitt 3.2 vorliegt und ob diese den Bestimmungen im Dokument B³ sowie in Abschnitt 3.2 entspricht.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass Baustoffe/Bauteile für den Feuerschutzabschluss nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

Vorstehender Absatz gilt nicht für Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., deren Verwendbarkeit im Zulassungsverfahren für diesen Feuerschutzabschluss geregelt wurde. Diese sind im Rahmen der Fremdüberwachung der Herstellung der Feuerschutzabschlüsse in jedem Herstellwerk zu überprüfen. Sie müssen bezüglich ihres konstruktiven Aufbaus und ihrer Eigenschaften den Bauprodukten entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden⁸.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Einbau

3.1 Allgemeines

Der Feuerschutzabschluss darf nur in Wände eingebaut werden bzw. an Bauteile anschließen, die den Bestimmungen der Anlagen 3 und 4 entsprechen. Die Anschlüsse müssen in der jeweiligen Einbauanleitung nach Abschnitt 3.2 zeichnerisch dargestellt werden.

Beim Einbau des Feuerschutzabschlusses in Montagewände bleiben die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die Trennwände davon unberührt und sind ggf. entsprechend DIN 4103-1¹¹ zu führen.

¹¹

DIN 4103-1:1984-07 Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise



3.2 Einbauanleitung

Jeder Feuerschutzabschluss ist mit einer schriftlichen Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt und die mindestens die für den jeweiligen Feuerschutzabschluss relevanten Teile des Dokuments B³ bei Berücksichtigung der jeweiligen Einbausituation sowie folgende Angaben enthalten muss:

- Angaben für den Einbau des Feuerschutzabschlusses (z. B. angrenzende Bauteile, zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände, Fugenausbildung),
- Hinweise auf zulässige Ausführungsvarianten und Zubehörteile,
- Anweisungen zum ggf. notwendigen Zusammenbau (Zargen, Scheiben, Dichtungen),
- Hinweise bezüglich der Verwendung von Feststellanlagen.

3.3 Feststellanlagen

Wenn Feststellanlagen verwendet werden, so muss deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen sein.

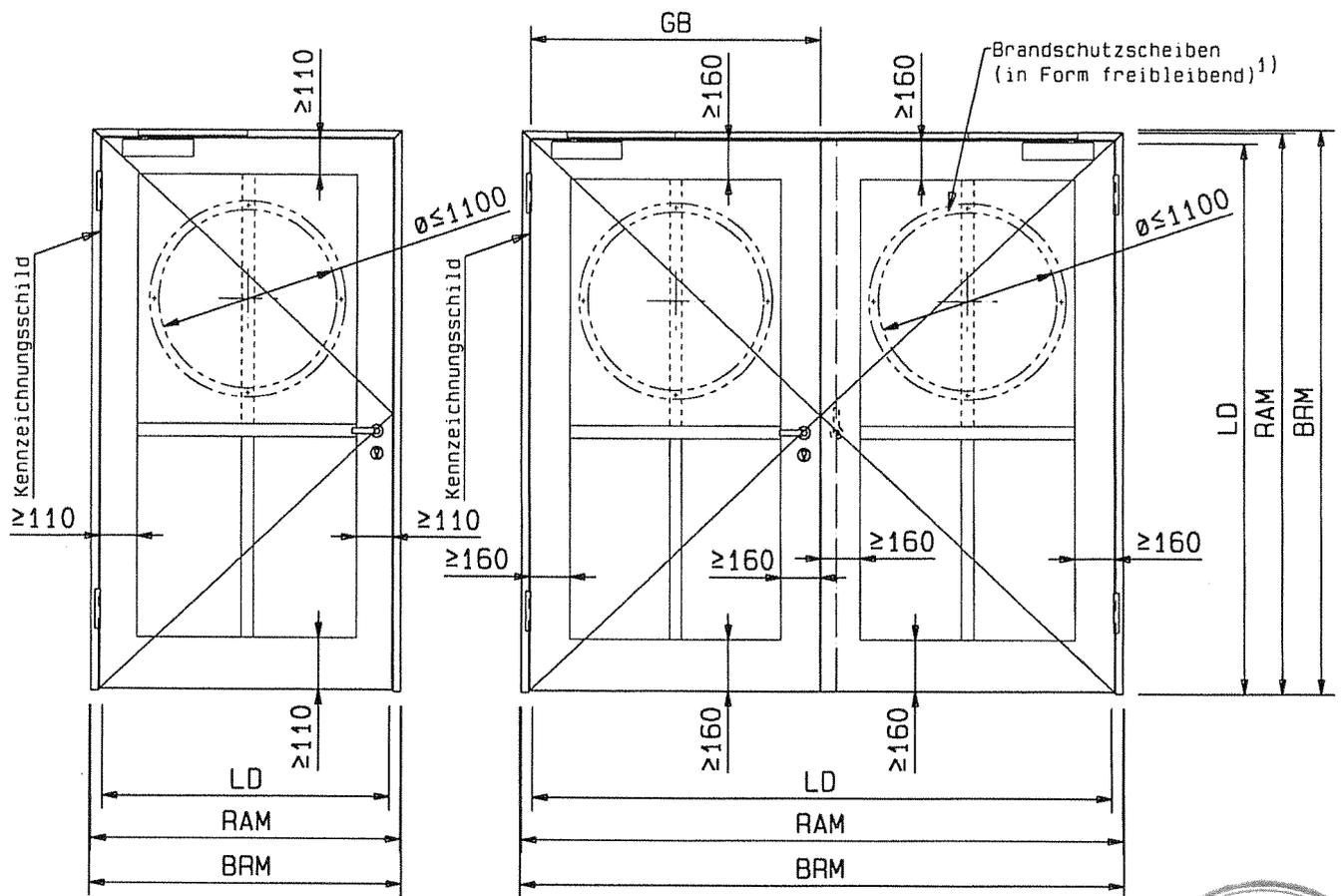
3.4 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Feuerschutzabschlusses

Der Unternehmer, der den Feuerschutzabschluss / die Feuerschutzabschlüsse eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der Feuerschutzabschluss / die Feuerschutzabschlüsse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.20-1879 vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ...) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung bereit gestellt hat, eingebaut wurde(n).

Für diese Bestätigung ist das Muster nach Anlage 5 zugrunde zu legen. Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

Bolze





dargestellt: Gangflügel DIN links
Gangflügel DIN rechts im Spiegelbild

T30-1-RS-Tür und T30-2-RS-Tür
immer mit absenkbarer Bodendichtung ausführen
und bei Wandanschluss immer beidseitig versiegeln!



FSA	Baurichtmaß BRM [mm]		Rahmemaßenmaß RAM [mm]		Lichter Durchgang LD [mm]		Gehflügel Öffnungsbreite
	Breite B von/bis	Höhe H von/bis	Breite B von/bis	Höhe H von/bis	Breite B von/bis	Höhe H von/bis	
T30-1-Tür T30-1-RS-Tür	500/1500	1750/3000	556/1605	1778/3053	386/1436	1693/2968	max. 1486
T30-2-Tür	1489/2992	1750/2973	1545/3098	1778/3026	1375/2928	1693/2941	max. 1486
T30-2-RS-Tür	1489/2750	1750/3017	1545/2856	1778/3070	1375/2686	1693/2985	max. 1486

Bei Verwendung eines Falztreibriegels in zweiflügeligen Türen im Zuge von Rettungswegen steht als Rettungswegbreite nur die Öffnungsbreite des Gehflügels zur Verfügung.

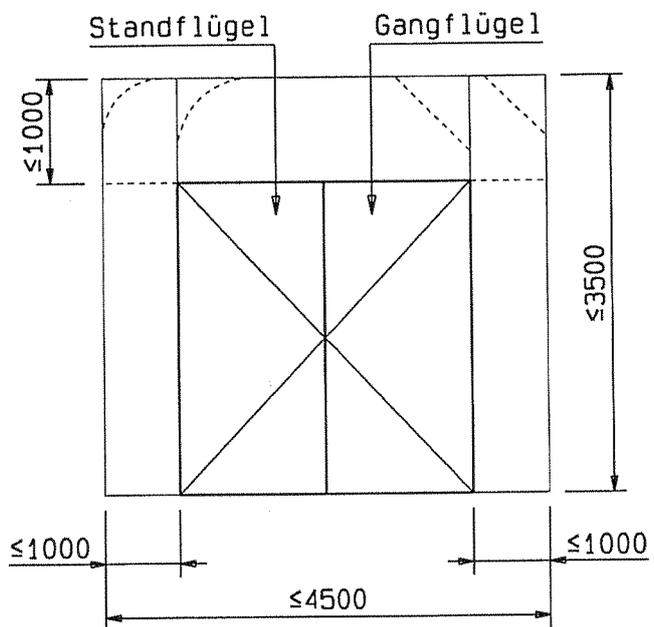
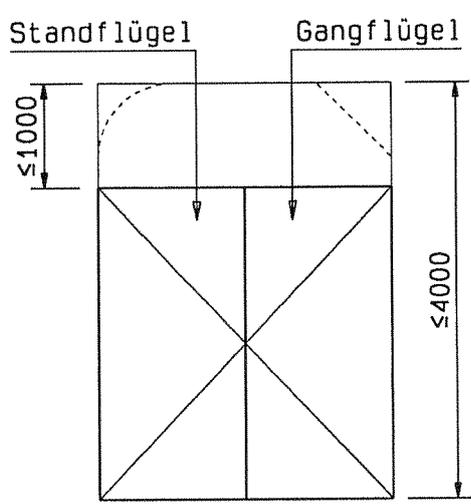
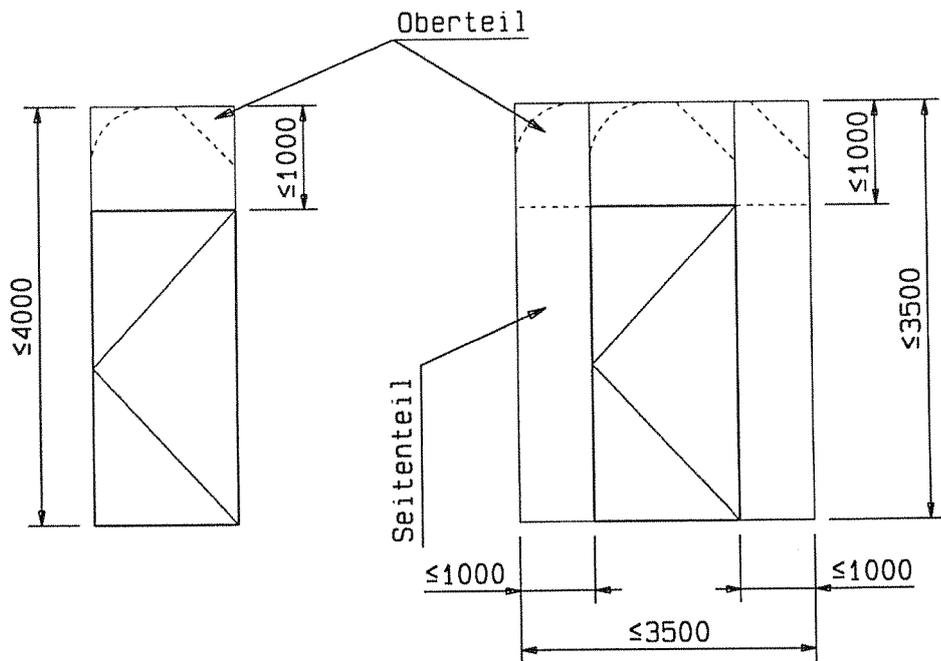
Wände und Bauteile siehe Anlage 3 und 4

1) Wahlweise mit Brandschutzscheiben oder mit Panel ausgefüllt (Form frei wählbar)

Maße in mm z23639

Feuerschutzabschlüsse
T30-1-Tür Typ "H/I" bzw. T30-1-RS-Tür Typ "H/I"
T30-2-Tür Typ "L/M" bzw. T30-2-RS-Tür Typ "L/M"
Ansichten

Anlage 1
zur Zulassung
Nr. Z-6.20-1879
vom 23.11.2005



Maße in mm

31
Z23638

Feuerschutzabschlüsse
 T30-1-Tür Typ "H/I" bzw. T30-1-RS-Tür Typ "H/I"
 T30-2-Tür Typ "L/M" bzw. T30-2-RS-Tür Typ "L/M"
 Übersichten

Anlage 2
 zur Zulassung
 Nr. Z-6.20-1879
 vom 23.11.2005

Der Feuerschutzabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung darf in nachfolgend aufgeführte Wände eingebaut werden oder an nachfolgend aufgeführte Bauteile anbinden

Wände und Bauteile	Mindestdicke [mm]
Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1 ¹ , Steinfestigkeitsklasse mindestens 12, Normalmörtel der Mörtelgruppe \geq II	115
Wände aus Beton nach DIN 1045-1 ² , Festigkeitsklasse mindestens C 12/15	100
Wände - mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 60, Benennung (Kurzbezeichnung) F 60-A - nach DIN 4102-4 ⁴ Tabelle 48 aus Gipskarton-Feuerschutzplatten mit Rohrprofil und Riegel (min. U-Profil 40 x 49 x 40 x 2)	100
bekleidete Stahlbauteile - mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 60, Benennung (Kurzbezeichnung) F 60-A - nach DIN 4102-4 ⁴	100

Der Feuerschutzabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung darf auch an feuerwiderstandsfähige Brandschutzverglasungen, deren Verbindung mit diesem Feuerschutzabschluss in den Bestimmungen der für die Brandschutzverglasung erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelt ist, angeschlossen werden.



- | | | |
|---|---------------------|--|
| 1 | DIN 1053-1 | Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung (jeweils geltende Ausgabe) |
| 2 | DIN 1045-1 | Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion (jeweils geltende Ausgabe) |
| 4 | DIN 4102-4: 1994-03 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile |

Feuerschutzabschlüsse

T 30-1-Tür „H / I“ und T 30-1-RS-Tür „H / I“
T 30-2-Tür „L / M“ und T 30-2-RS-Tür „L / M“

- Wände und Bauteile -

Anlage 3

zur Zulassung
Nr. Z-6.20-1879
vom 23.11.2005

Der Feuerschutzabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung darf in nachfolgend aufgeführte Wände eingebaut werden oder an nachfolgend aufgeführte Bauteile anbinden

Wände und Bauteile	Mindestdicke [mm]
<p>Montagewände in Ständerbauweise (Höhe ≤ 5 m) mit beidseitiger Beplankung und umlaufendem Profil (min. U-Profil 40 x 49 x 40 x 2) – Feuerwiderstandsklasse mindestens F 60 – nachgewiesen durch allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse⁵</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nr. P-3956/1013-MPA BS 3.40.04-06 / 3.40.10 / 3.41.01-05 / 3.46.04-06 / 3.47.06 - Nr. P-3157/4012-MPA BS System W115 / W116 - Nr. P-3854/1372-MPA BS 1522 / 1531 / 1532 - Nr. P-MPA-E-99-020 System L12 / L13 / L14 - Nr. P-3070/0609-MPA BS System W112 / W113 - Nr. P-3243/5162-MPA BS - Nr. P-3849/8499-MPA BS - Nr. P-3107/6439-MPA BS 	100
<p>bekleidete Stahlbauteile - mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 60, Benennung (Kurzbezeichnung) F 60-A - nachgewiesen durch allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse⁵</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nr. P-3175/4649-MPA BS - Nr. P-3081/0719-MPA BS 	100
<p>mindestens feuerhemmende Montagewände (Höhe ≤ 5 m) nach den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen⁵ – ausschließlich einflügelige Türen mit einer Breite ≤ 1250 mm und einer Höhe ≤ 2500 mm</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nr. P-3021/5579-MPA BS LVT F90 - Nr. P-3183/4729-MPA BS LVT F30 	89
<p>5 Angaben sind in Dokument B hinterlegt und Bestandteil der Einbauanleitung</p> <div style="text-align: right;">  <p>Deutsches Institut für Bautechnik</p> <p>31</p> </div>	
<p>Feuerschutzabschlüsse</p> <p>T 30-1-Tür „H / I“ und T 30-1-RS-Tür „H / I“ T 30-2-Tür „L / M“ und T 30-2-RS-Tür „L / M“</p> <p>- Wände und Bauteile -</p>	<p>Anlage 4 zur Zulassung Nr. Z-6.20-1879 vom 23.11.2005</p>

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den **Feuerschutzabschluss**/die **Feuerschutzabschlüsse** (Zulassungsgegenstand: z.B. Feuerschutz-Klappen/-Türen/-Tore) eingebaut hat:

- Bauvorhaben ...

- Zeitraum des Einbaus
des Feuerschutzabschlusses / der Feuerschutzabschlüsse:

Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand** / die **Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.20-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung bereit gestellt hat, eingebaut wurde(n).

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)



(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerschutzabschlüsse

T 30-1-Tür „H / I“ und T 30-1-RS-Tür „H / I“
T 30-2-Tür „L / M“ und T 30-2-RS-Tür „L / M“

- Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 5

zur Zulassung
Nr. Z-6.20-1879
vom 23.11.2005